

**Gesetz
über den öffentlichen Gesundheitsdienst des
Landes Nordrhein-Westfalen
(ÖGDG NRW)**

**Vom 10. Juni 2025
(GV. NRW. S. 530)¹⁾,
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025
(GV. NRW. S. 633)**

Inhaltsübersicht

*Kapitel 1
Allgemeines*

- § 1 Grundsätze und Ziele des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 2 Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 3 Träger und Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 4 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung
- § 5 Aufgabenwahrnehmung der unteren Gesundheitsbehörden, Aufsicht

Kapitel 2

Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde im Einzelnen

- § 6 Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention, Gesundheitskompetenz
- § 7 Verhinderung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen
- § 8 Mitwirkung an Planungen und Genehmigungsverfahren
- § 9 Umweltmedizin und Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit
- § 10 Schwangeren- und Elternberatung
- § 11 Kinder- und Jugendgesundheit
- § 12 Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen
- § 13 Gesundheitshilfe
- § 14 Sozialpsychiatrischer Dienst
- § 15 Hygieneüberwachung
- § 16 Sozialpharmazie

1) In Kraft getreten am 1. Juli 2025.

- § 17 Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens
- § 18 Amtliche Bescheinigungen, amtsärztliche und amtszahnärztliche Zeugnisse und Gutachten

*Kapitel 3***Personalausstattung, Leitung und Organisation**

- § 19 Fachkräfte, medizinische und pharmazeutische Leitungen

*Kapitel 4***Gesundheitsmonitoring, Gesundheitsberichterstattung, Landesgesundheitskonferenz, Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen**

- § 20 Kommunaler Gesundheitsbericht
- § 21 Koordination
- § 22 Kommunale Gesundheitskonferenz
- § 23 Landesgesundheitsberichterstattung
- § 24 Landesgesundheitskonferenz
- § 25 Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

*Kapitel 5***Eingriffsbefugnisse, Datenschutz, Beschränkungen von Rechten, Ermächtigungen**

- § 26 Befugnisse und Pflichten
- § 27 Datenschutz
- § 28 Ermächtigungen
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1
Allgemeines*§ 1***Grundsätze und Ziele des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

- (1) Der öffentliche Gesundheitsdienst fördert und schützt die Gesundheit der Bevölkerung.
- (2) Der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe dieses Gesetzes eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche, nachhaltige, in der Wirksamkeit und Qualität dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung der Bevölkerung. Dadurch trägt er zur Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit bei. Hierbei berücksichtigt er auch unterschiedliches gesundheitliches Verhalten, unterschiedliche Lebenslagen, unterschiedliche Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe, kulturelle Hintergründe, die sexuelle Orientierung sowie die verschiedenen

Geschlechtsidentitäten und deren unterschiedliche Versorgungssituation. Zuständigkeiten anderer gesetzlich verpflichteter Aufgabenträger im Gesundheitswesen bleiben unberührt.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit den Behörden und Stellen eng zusammen, die Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung erbringen oder gesundheitliche Interessen vertreten. Dabei kommt dem öffentlichen Gesundheitsdienst eine zentrale Informations-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktion zu. Er regt Maßnahmen der vorrangig zur Leistung Verpflichteten an, soweit gesundheitliche Belange berührt sind.

§ 2

Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Die Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind Gesundheitsschutz, Prävention und Gesundheitsförderung, Beratung und Information sowie Koordination und Steuerung.

- (2) Der Aufgabenkatalog des öffentlichen Gesundheitsdienstes beinhaltet insbesondere
1. die Beobachtung, Erfassung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse und der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Ursachen von Gesundheitgefährdungen und Gesundheitsschäden sowie der Auswirkungen von Umwelteinflüssen und der Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit,
 2. den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, die Mitwirkung bei der Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere von übertragbaren Krankheiten, und die Hinwirkung auf eine angemessene gesundheitliche Versorgung und auf Gesundheitshilfen; dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte und besonders schutzbedürftige Personen,
 3. die Information und Beratung der Bevölkerung und der Behörden in Fragen der Gesundheit und die Stellungnahmen zu Maßnahmen und Planungen anderer Verwaltungsbereiche, insbesondere Stadtplanung, Bauvorhaben und Verkehrsplanung, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,
 4. die Gesundheitsförderung und Prävention,
 5. die Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung,
 6. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene nach dem Infektionsschutzgesetz sowie nach weiteren bundes- und landesrechtlichen Regelungen und die Qualitätssicherung bei der Kontrolle und Aufsicht,
 7. die Arzneimittel- und Medizinprodukteüberwachung sowie die Überwachung nach dem Betäubungsmittelgesetz und die Aufklärung der Bevölkerung über Nutzen und Risiken des Arzneimittelgebrauchs,
 8. die Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
 9. die Sozialmedizin und Begutachtung und
 10. das bedarfsgerechte Ausbruchs- und Krisenmanagement sowie die gesundheitsbezogene Kommunikation, insbesondere im Krisenfall.

(3) Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen werden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt.

(4) Neue Formen der Aufgabenwahrnehmung sowie neue Organisationsformen können in Modellen erprobt werden. Dabei sollen auch die Öffentlichkeit und die Interessenvertretungen von Patientinnen und Patienten beteiligt sowie die Belange insbesondere von Bevölkerungsgruppen mit erschwertem Zugang zum Regelversorgungssystem berücksichtigt, eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen erzielt und die Anforderungen an eine geschlechtergerechte gesundheitliche Versorgung berücksichtigt werden.

§ 3

Träger und Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind die Kreise, die kreisfreien Städte und das Land.

(2) Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind

1. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden,
2. die Bezirksregierungen als mittlere Landesgesundheitsbehörden,
3. das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima als Landesoberbehörden und
4. die für Gesundheit und für Umweltmedizin und Trinkwasser zuständigen Ministerien als oberste Landesbehörden.

(3) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes arbeiten kooperativ zusammen und unterstützen sich in fachlichen Fragen.

(4) Die kommunalen Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes können die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung gemeinschaftlich wahrnehmen. Sie können auch Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragen. Ihre Verantwortung bleibt dadurch unberührt.

(5) Ist in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Zuständigkeit der Amtsärztin oder des Amtsarztes oder der Amtszahnärztin oder des Amtszahnarztes begründet oder sind amtsärztliche oder amtszahnärztliche Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten vorgeschrieben, so ist die untere Gesundheitsbehörde zuständig.

(6) Die Kreise und kreisfreien Städte können für die untere Gesundheitsbehörde die Bezeichnung »Gesundheitsamt« führen.

§ 4

Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Soweit und solange eine erforderliche medizinische Versorgung insbesondere für sozial benachteiligte, schutzbefürftige oder gefährdete Personen nicht oder nicht rechtzeitig gewährleistet ist, kann sie die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit primär zuständigen Aufgabenträgern im Rahmen eigener Dienste und Einrichtungen erbringen.

(2) Werden Leistungen nach Absatz 1 erbracht, betreibt die untere Gesundheitsbehörde, auch im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, die Erstattung der Kosten. Dabei unterstützt die oberste Gesundheitsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die untere Gesundheitsbehörde.

**Durchführung
der Bundesärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung,
des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, des
Gesetzes über die Berufe des Psychologischen
Psychotherapeuten und der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten sowie des Gesetzes über den
Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 27. Juli 2020
in der Fassung vom 16. April 2025

– Auszug –

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften regeln das Verfahren der Durchführung

- a) der Bundesärzteordnung ...
- b) der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBI. I S. 1478, 1842) in Verbindung mit der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBI. I S. 1489), jeweils in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ...
- d) des Psychotherapeutengesetzes ...
- e) ...

2 Erteilung der Approbation an Personen mit in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Berufsqualifikation

2.1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten nur für Antragstellerinnen und Antragsteller, die in der Bundesrepublik Deutschland

- a) ...
 - b) die Pharmazeutische Prüfung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundes-Apothekerordnung,
 - c) ...
- bestanden haben.

2.2 Mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen

2.2.1 Vorzulegen sind:

- a) ein kurz gefasster Lebenslauf, eigenhändig unterschriebener und datierter Lebenslauf.
- b) die Geburtsurkunde und, soweit nicht mehr der Geburtsname geführt wird, ein die aktuelle Namensführung belegender Auszug aus dem Personenstandsregister,
- c) ein Identitätsnachweis,
- d) ein amtliches Führungszeugnis der Belegart »0«,
- e) eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- f) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung und
- g) das Zeugnis über die jeweilige der in Nummer 2.1 genannten Staatprüfungen.

2.2.2 Bei Anträgen nach dem Psychotherapeutengesetz ...

2.2.3 Für den Identitätsnachweis sind die im Folgenden dargelegten Vorgaben zu beachten.

2.2.3.1 Der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten. In der Regel wird die Identität einer Person durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Personaldokuments, mit dem die Pass- und Ausweispflicht in Deutschland erfüllt wird, wie zum Beispiel Pass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz, belegt.

2.2.3.2 Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, reicht in der Regel die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses aus.

2.2.3.3 Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollen von den Antragstellerinnen und Antragstellern auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind hierauf hinzuweisen.

2.2.3.4 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird und denen nicht zumutbar ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, von der Vorlage eines Identitätsnachweises abgesehen werden.

2.2.4 Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des jeweiligen Berufes ungeeignet ist. In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche oder eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde anzufordern.

- 2.2.4.1 Bei Anträgen nach dem Psychotherapeutengesetz ...
- 2.2.4.2 Für Anträge nach der Bundesärzteordnung und der Bundes-Apothekerordnung existieren keine derartigen gesetzlichen Vorgaben über die Aktualität der vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung. Im Sinne einer sachgerechten Prüfung der gesundheitlichen Befähigung des Antragsstellers und der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Approbationserteilung ist aber dennoch darauf hinzuwirken, dass die vorgelegte ärztliche Bescheinigung nicht älter als einen Monat ist.
- 2.2.5 Sind Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, soll eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden. Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder Kopien zu übermitteln, wobei die vorgenannten Kopien grundsätzlich in beglaubigter Form vorzulegen sind.
- Für Anträge nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde ...
- 2.3 Verfahren und Fristen
- 2.3.1 Den Antragstellerinnen und Antragstellern sind spätestens binnen eines Monats der Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und die gegebenenfalls noch fehlenden Unterlagen mitzuteilen. Den Antragstellerinnen und Antragstellern ist der Hinweis zu geben, dass der Lauf der Bearbeitungsfrist erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.
- 2.3.2 Die Bearbeitungsfrist beträgt ab Eingang der vollständigen Unterlagen höchstens
- drei Monate nach ... § 20 Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker ...
 - ...
- 2.3.3 Bei der Erteilung der Approbation an Antragstellerinnen und Antragsteller aus Drittstaaten sind diese darauf hinzuweisen, dass sie neben der Approbation einen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, benötigen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne diese Berechtigungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Absatz 2 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Arbeitsförderung –(Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung dar, die nach § 404 Absatz 3 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.
- 2.3.4 Von den Antragstellerinnen und Antragstellern, die sich im Ausland aufhalten, kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- 2.4 Erteilung der Approbation
- 2.4.1 Für die Erteilung der Approbation sind die als **Anlagen 1a bis 1f** beigefügten Muster zu verwenden.
- 2.4.2 Die fertiggestellte Approbationsurkunde ist den Antragstellerinnen und Antragstellern gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.
- 2.4.3 Die Approbation gilt vom Tag ihrer Ausstellung an. Sie darf nicht zurückdatiert werden. Eine rückwirkende Approbation scheidet aus.

3 Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Europäischen Staat gemäß Nummer 2.2.3.2 abgeschlossen haben

3.1 Unterlagen

3.1.1 Von den Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Ausbildung in einem anderen Europäischen Staat abgeschlossen haben, sind mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Darstellung des beruflichen Werdegangs in Form einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
- b) ein Identitätsnachweis, Nummer 2.2.3 gilt entsprechend,
- c) ausländische Ausbildungsnachweise und sonstige Befähigungsnachweise, um die vollständige Abgeschlossenheit der Qualifikation feststellen zu können und
- d) Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, aus denen sich die Zuverlässigkeit und Würdigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers ergibt, wie beispielsweise einen Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Unterlagen.

Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder, in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

Ist auch das nicht möglich, kann die betreffende Person auch vor einem Notar in Deutschland eine eidesstattliche Erklärung mit dem Inhalt abgeben, dass Sie sich im Herkunftsland nichts hat zu Schulden kommen lassen, das möglicherweise geeignet wäre die Zuverlässigkeit oder Würdigkeit im Hinblick auf den gestellten Antrag zu erschüttern.

- e) Ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung, wobei ein entsprechender Nachweis, der in dem Herkunftsstaat gefordert wird, anerkannt wird. Wenn im Herkunftsstaat ein derartiger Nachweis nicht verlangt wird, ist auch eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung ausreichend und
- f) eine Erklärung, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Erteilung einer Approbation oder Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

3.1.2 Die Nachweise nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

3.1.3 Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Nachweisen, kann die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist gefordert werden. Zweifel, die zur Vorlage weiterer Unterlagen führen, sind zu dokumentieren.

3.1.4 Sind Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden.

Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes
(Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer
Gefahrenschutz – ZustVO ArbtG)

Vom 27. November 2012
(GV. NRW. S. 622),
zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juni 2025
(GV. NRW. S. 530)

– Auszug –

§ 1
Aufgaben des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes

(1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in der Anlage 1¹⁾ aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen als sachlich zuständig bestimmt sind. Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den für den Arbeitsschutz zuständigen unteren Landesbehörden unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Gewerbeaufsicht, Beamten und Beamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, Gewerbeaufsichtsbeamten und Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte, Gewerbeinspektoren und Gewerbeinspektoren oder Gewerbeaufsichtsamt) übertragen sind, werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

(2) In Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in Anlage 1 aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen für die Bergaufsicht als sachlich zuständig bestimmt sind.

§ 2
Sonstige Rechtsvorschriften

Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) in der jeweils geltenden Fassung und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie die Zuständigkeiten im Atom- und Strahlenschutzrecht werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2a
Bestimmung von Zuständigkeiten

Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inne-

1) Anlagen nicht abgedruckt, neu gefasst durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530).

res zuständigen Ministerium einer Bezirksregierung Aufgaben des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes im Bezirk einer anderen Bezirksregierung übertragen. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden die zuständige Behörde bestimmen, wenn für Anlagen mit engem räumlichen oder Anlagen mit betriebstechnischem und organisatorischem Zusammenhang die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet ist. Andere Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 3 **Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen für die Verfolgung und Ahndung der dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten als zuständig bestimmt sind.

§ 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) außer Kraft.

(2) Das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2027 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

...

Informationswege und Maßnahmen bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 17. Oktober 2017

(MBL. NRW. S. 950)

IV B 5 – G.0611.06

1 Allgemeines

Durch Qualitätsmängel von Arzneimitteln können Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Beim Auftreten dieser Mängel sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und erforderlichenfalls auch länderübergreifend zu koordinieren.

Nachstehende Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Qualitätsmängeln bei Arzneimitteln wenden sich an die nordrhein-westfälischen Behörden, denen Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz obliegen.

Den nordrhein-westfälischen pharmazeutischen Unternehmern und pharmazeutischen Großhändlern, Krankenhäusern, Angehörigen der Heilberufe sowie anderen Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen, wird diese Verwaltungsvorschrift zur Kenntnis gegeben. Sie soll diesen zur Orientierung für ein angemessenes Verhalten bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln dienen.

Diese Verwaltungsvorschrift erläutert auch die bundesrechtlichen und die zwischen den Ländern abgestimmten Regelungen zum Vorgehen bei Arzneimittelrisiken.

Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilungspflichten nach dem Arzneimittelgesetz, den Berufsordnungen der Heilberufe sowie nach der Apothekenbetriebsordnung bleiben unberührt.

F

2 Qualitätsmängel

2.1 Begriffsbestimmung

Als Qualitätsmängel von Arzneimitteln kommen insbesondere in Betracht:

1. Mängel der Beschaffenheit (Identität, Gehalt, Reinheit, sonstige chemische, physikalische und biologische Eigenschaften) eines Arzneimittels; bei Gegenständen, die als Arzneimittel gelten, auch Mängel technischer Art,
2. Mängel der Behältnisse und der äußeren Umhüllungen,
3. Mängel der Kennzeichnung und der Packungsbeilage,
4. Arzneimittelfälschungen sowie
5. Verwechslungen und Untermischungen.

2.2 Normative Vorgaben

Bei der Erfassung von Qualitätsmängeln und der Weiterleitung von Mitteilungen über Qualitätsmängel von Arzneimitteln ist insbesondere die »Bekanntmachung der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 Arzneimittelgesetz (AMG)« in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Weiterhin finden die aufgrund § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVw) festgelegten Verfahrensanweisungen (VAWen) Anwendung.

Darüber hinaus gelten für das Rapid Alert System der EU die »Compilation of Community Procedures on Inspections and Exchange of Information« (CoCP) der Europäischen Kommission und der EMA.

3 Informationswege

3.1 Pharmazeutische Unternehmer bewerten Qualitätsmängel bei Arzneimitteln nach dem Rapid Alert System (RAS) der EU (siehe Anlage 2) und melden der für sie örtlich zuständigen Behörde (Bezirksregierung, Dezernat 24)

1. Mängel der Klasse 1 und 2 unverzüglich und
2. Mängel der Klasse 3 in angemessener Zeit.

3.2 Pharmazeutische Unternehmer/pharmazeutische Großhändler melden Qualitätsmängel bei Arzneimitteln unter Nennung folgender Mindestangaben

1. meldende Person und – falls abweichend – die zuständige Kontaktperson mit Kontaktdaten,
2. Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Arzneimittels,
3. Bezeichnung des Arzneimittels und des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe,
4. Darreichungsform und Stärke,
5. Chargenbezeichnung,
6. Verfalldatum,
7. Packungsgröße,
8. Name und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers und gegebenenfalls des Herstellers,
9. Beschreibung des Mangels bzw. des beobachteten/festgestellten Arzneimittelrisikos,
10. Geplante und/oder bereits durchgeführte eigenverantwortliche Maßnahmen und
11. Unterschrift, Datum und gegebenenfalls Uhrzeit (bei schriftlicher Meldung) in geeigneter Weise an die in Anlage 1 aufgeführten Kontaktdaten.

3.3 Ist dies in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel bei Nichterreichbarkeit nach Dienstschluss) nicht oder nicht zeitgerecht möglich, richten die pharmazeutischen Unternehmer/pharmazeutischen Großhändler die Meldung nach vorheriger telefonischer Ankündigung an den Meldekopf der jeweiligen Bezirksregierung (siehe Kontaktdaten in Anlage 1).

Die zuständige Bezirksregierung verfährt nach den Verfahrensanweisungen (VAW) »Risikomeldungen der Klasse I und II (RA I, RA II)« sowie »Vorgehensweise bei Arzneimittelrisiken, Verbraucherbeschwerden und sonstigen Beanstandungen« in der jeweils gültigen Fassung.

Sie informiert das für das Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerium (siehe Kontaktdaten in Anlage 1) unter Beifügung des entsprechenden, mit den notwendigen Daten ausgefüllten Formulardokuments der

Verfahrensanweisung (VAW) »Risikomeldungen der Klasse I und II (RA I, RA II)« beziehungsweise in dringenden Fällen bei Nichterreichbarkeit außerhalb der Dienststunden das Lagezentrum der Landesregierung beim Ministerium des Innern (siehe Kontaktdata in Anlage 1).

Das Lagezentrum erhält eine Liste zur Erreichbarkeit der zuständigen Personen von der Obersten Landesgesundheitsbehörde Nordrhein-Westfalen.

Die Oberste Landesgesundheitsbehörde in Nordrhein-Westfalen gibt die RAS-Meldung entsprechend der oben genannten Verfahrensanweisung an die vorgesehene Meldekette weiter.

3.4 Apothekenleiterinnen und -leiter sind bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln gemäß § 21 Apothekenbetriebsordnung verpflichtet, unverzüglich die für die Apothekenüberwachung örtlich zuständige Aufsichtsbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten, dies ist die untere Gesundheitsbehörde (Anlage 3), zu benachrichtigen.

Entsprechendes gilt auch für die Leiterin oder den Leiter einer Krankenhausapotheke.

Die für die Apothekenüberwachung örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden, die unteren Gesundheitsbehörden, berichten ihnen bekanntgewordene Qualitätsmängel bei Arzneimitteln unverzüglich der für sie zuständigen Bezirksregierung.

3.5 Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie andere Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen, sind gehalten, festgestellte Qualitätsmängel bei Arzneimitteln der für ihren Niederlassungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zu melden oder die abgebende Apotheke in Kenntnis zu setzen.

3.6 Die Heilberufskammern sind gehalten, ihnen zur Kenntnis kommende Meldungen über Qualitätsmängel bei Arzneimitteln der für den Ort des erstmaligen Auftretens zuständigen Bezirksregierung weiter zu leiten.

3.7 Sofern anderen Behörden Qualitätsmängel bei Arzneimitteln bekannt werden, sind diese Informationen an die örtlich zuständige Bezirksregierung weiter zu leiten.

3.8 Erhält eine sachlich aber nicht örtlich zuständige Bezirksregierung Kenntnis über Qualitätsmängel bei Arzneimitteln eines pharmazeutischen Unternehmers, der seinen Sitz nicht im Aufsichtsbezirk der Bezirksregierung hat, leitet die Bezirksregierung die betreffenden Informationen an die für den Sitz des pharmazeutischen Unternehmers oder seines bestellten örtlichen Vertreters zuständige Behörde weiter und zusätzlich nachrichtlich an die Oberste Landesgesundheitsbehörde.

3.9 Ist kein pharmazeutischer Unternehmer oder bestellter örtlicher Vertreter in Deutschland ansässig, übermittelt die Bezirksregierung die Informationen an die Oberste Landesgesundheitsbehörde. Die Oberste Landesgesundheitsbehörde leitet diese Informationen an die zuständige Bundesoberbehörde mit der Bitte weiter, die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates der EU zu informieren.

4 Maßnahmen

4.1 Die für den pharmazeutischen Unternehmer oder dessen örtlichen Vertreter zuständige Bezirksregierung überwacht die eigenverantwortlich zu veranlassenden oder bereits veranlassten Maßnahmen und trifft, sofern geboten, ihrerseits die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Erforderlichenfalls stimmt sie sich bei Verdachtsfällen der Risikoklassen I und

II entsprechend den unter 3.1 genannten Verfahrensanweisungen mit der Obersten Landesgesundheitsbehörde hierzu ab. Soweit notwendig kann auch eine gutachterliche Stellungnahme, zum Beispiel bei versorgungskritischen Arzneimitteln, bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden.

Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere

1. eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (zum Beispiel Ärztinnen oder Ärzte, Apothekerinnen oder Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel),
2. den Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel beziehungsweise einzelner Chargen oder
3. eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen

umfassen.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann sie auch die Amtshilfe der Polizei beziehungsweise der Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in Anspruch nehmen.

Die zuständige Bezirksregierung hat beim pharmazeutischen Unternehmer darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abgestimmt werden. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen.

Insbesondere in Fällen der RAS-Klassen I und II berichtet die zuständige Bezirksregierung der Obersten Landesgesundheitsbehörde über die beabsichtigten oder bereits veranlassten Maßnahmen und den Abschluss der Maßnahmen sowie ihre Maßnahmenbewertung. Hierüber informiert die zuständige Oberste Landesgesundheitsbehörde die übrigen Obersten Landesgesundheitsbehörden der Länder und die zuständige Bundesoberbehörde.

Gemäß den unter 3.1 genannten Verfahrensanweisungen sollte die zuständige Bundesoberbehörde bei potentiell lebensbedrohlichen Mängeln oder Feststellungen der Bedenklichkeit eines Arzneimittels ebenfalls frühzeitig über weitere Maßnahmen informiert werden.

Bei Arzneimitteln, die von der EU-Kommission zentral zugelassen worden sind, beachtet die Bezirksregierung die Hinweise unter Nummer 5.

Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln ist die für den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Behörde federführend. Sind mehrere Behörden federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen durch die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) entsprechend der oben genannten Verfahrensanweisung koordiniert werden. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges orientieren sich die zuständigen Behörden der anderen Länder an den Maßnahmen der für den pharmazeutischen Unternehmer zuständigen Behörde.

4.2 Kreise und kreisfreie Städte sollten Regelungen treffen zur

1. Erreichbarkeit bestimmter Personengruppen und
2. Erreichbarkeit der Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen.

4.3 Besteht bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln der Verdacht, dass der Zulassungsstatus betroffen ist oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, unterrichtet die

Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 11. Dezember 2020

(MBl. NRW. 2020 S. 881)

Gemäß § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, werden hiermit alle Schutzimpfungen nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut öffentlich empfohlen.

Die öffentliche Empfehlung wird mit der Veröffentlichung der jeweiligen Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts wirksam.

Darüber hinaus werden alle Impfungen mit zugelassenen Impfstoffen gegen Influenzaerkrankungen empfohlen, welche die jeweils aktuellen von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Antigenkombinationen aufweisen und arzneimittelrechtlich zugelassen sind sowie alle Impfungen mit in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen gegen SARS-CoV-2.

Personen, die einen Impfschaden nach einer dieser öffentlich empfohlenen und in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Impfung erleiden, haben nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes Anspruch auf Versorgung. Davon unberührt bleibt die ärztliche Sorgfaltspflicht bei der Indikationsstellung im Einzelfall (Beachtung der Kontraindikationen) und der Aufklärung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales »Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen« vom 19. Oktober 2009 (MBl. NRW. S. 455) außer Kraft.

H

Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales –
III 3 – 8053 v. 22. November 2016

(MBL. NRW. S. 809),

geändert durch Runderlass d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales vom 9. Dezember 2024
(MBL. NRW. 2024 S. 1213, ber. S. 1276)

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Einrichtung der Landessammelstelle

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat gemäß § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985 (BGBL. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AtG, für die Zwischenlagerung der in NRW angefallenen und anfallenden radioaktiven Abfälle eine Landessammelstelle eingerichtet.

1.2 Betrieb der Landessammelstelle

Die Landessammelstelle wird auf Grundlage des § 9c AtG und § 12 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBL. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StrlSchG, betrieben von der

Bezirksregierung Köln

– Landessammelstelle für radioaktive Abfälle –

Stettener Forst

52428 Jülich

Telefon (0221) 147-4982,

Telefax (0221) 147-4280

E-Mail: landessammelstelle@bezreg_koeln.nrw.de

1.3 Ablieferungspflicht, Ablieferungspflichtige

Wer gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 AtG radioaktive Abfälle besitzt, ist verpflichtet, diese an die Landessammelstelle abzuliefern, soweit die radioaktiven Abfälle bei einer in NRW ausgeübten, nach dem StrlSchG genehmigungspflichtigen Tätigkeit angefallen sind.

1.4 Übernahme radioaktiver Abfälle

Die Landessammelstelle übernimmt

1.4.1

radioaktive Abfälle im Sinne des § 5 Absatz 4 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AtEV,

1.4.2

radioaktive Abfälle, deren Ablieferung die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 5 AtEV zugelassen hat.

1.4.3

Die für die Übernahme vorgesehenen radioaktiven Abfälle müssen, soweit zutreffend, aus der Kernmaterialüberwachung im Sinne der Euratom Verordnung Nummer 302/2005 freigestellt oder entlassen sein.

1.5 Eigentumsübergang

Wer nach § 9a Absatz 2 Satz 1 AtG oder nach § 5 Absatz 4 und 5 AtEV radioaktive Abfälle an die Landessammelstelle abliefer, hat die radioaktiven Abfälle einschließlich der Verpackungen und ggf. der Abschirmungen in das Eigentum des Landes zu übertragen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Übernahme der radioaktiven Abfälle einschließlich ihrer Verpackungen und gegebenenfalls Abschirmungen durch die Landessammelstelle. Die Voraussetzungen für die Übernahme sind gegeben, wenn die unter Nummer 2 aufgeführten »Allgemeinen Bedingungen« und die unter Nummer 3 aufgeführten »Technischen Bedingungen« erfüllt sind. Die Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, obliegt der Landessammelstelle.

Sofern die Landessammelstelle andere als in Absatz 1 genannte Abfälle übernimmt, bedarf die Übertragung in das Eigentum des Landes einer besonderen Vereinbarung.

1.6 Möglichkeit der Pflichtenübertragung

Die Landessammelstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten im Sinne § 9a Absatz 3 Satz 2 AtG Dritter bedienen.

1.7 Abführung radioaktiver Abfälle

Die Landessammelstelle führt die von ihr zwischengelagerten radioaktiven Abfälle gemäß § 5 Absatz 6 AtEV grundsätzlich an eine Anlage des Bundes ab.

**Kreislaufwirtschaftsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)**

Vom 21. Juni 1988

(GV. NW. S. 250),

zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes zur Neuordnung von
Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die
Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11. März 2025
(GV. NRW. S. 288)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 2a Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
- § 3 Abfallberatung; Information der Bevölkerung

**Teil 2
Grundlagen der Kreislaufwirtschaft**

- § 4 Grundlagen der Kreislaufwirtschaft

**Teil 3
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen**

- § 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 6 Abfallwirtschaftskonzepte
- § 7 Abfallbilanzen
- § 8 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände
- § 9 Satzung

**Teil 4
Abfallwirtschaftsplanung**

- § 10 Abfallwirtschaftsplan
- § 11 Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes
- § 12 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes

**Teil 5
Abfallentsorgungsanlagen**

- § 13 Erkunden geeigneter Standorte
- § 14 Veränderungssperre
- § 15 Enteignung nach Planfeststellung
- § 16 Selbstüberwachung

**Teil 6
Vollzug des Abfallrechts**

- § 17 Behördenaufbau, Aufsichtsbehörden
- § 18 Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis, Ermächtigung
- § 19 Kosten der Überwachung
- § 20 Zentrale Stelle
- § 21 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 22 Beteiligung
- § 23 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden
- § 24 Sachverständige

**Teil 7
Verfahren bei Entschädigung**

- § 25 Verfahren bei Entschädigung

**Teil 8
Bußgeldvorschriften**

- § 26 Bußgeldvorschrift
- § 27 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**Teil 9
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Durchführung des Gesetzes

§ 2a**Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen**

(1) Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Der Abfallerzeuger hat für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle ebenfalls zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3**Abfallberatung; Information der Bevölkerung**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen verpflichtet; die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden schriftlich oder elektronisch mit deren Einvernehmen übertragen. Die Beratung durch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft als Selbstverwaltungsaufgabe bleibt unberührt. Die Kreise und kreisfreien Städte und die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft können Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit treffen.

Teil 2
Grundlagen der Kreislaufwirtschaft**§ 4****Grundlagen der Kreislaufwirtschaft**

...

(5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallwirtschaftsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sowie dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(6) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist befugt, auf statistischen Erhebungen beruhende Daten den in Absatz 5 Satz 1 genannten Stellen und dem AAV –

Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung – zu übermitteln. Vor einer Übermittlung von Daten nach Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind personenbezogene Daten so zu verändern, dass ein Bezug zu einer natürlichen Person nicht mehr herstellbar ist.

Teil 3 **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,** **Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen**

§ 5 **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(2) Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst insbesondere

- das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle,
- Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen,
- die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen
- sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

(3) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(4) Abfälle, für die nach dem örtlichen Satzungsrechten Überlassungspflichten im Sinne des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten, sind auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers getrennt zu halten und zu bestimmten Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Satz 1 gilt nicht, sofern und in dem Umfang, in dem bundesrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen. Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(5) Bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die kreisangehörigen Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder